

## Kripo-Anfrage zu einer Patientin

Werte Kollegin,

da bittet die Kriminalpolizei schriftlich um Auskunft über eine Patientin: eine von der Patientin unterschriebene Entbindung von der Schweigepflicht liegt bei, konkrete Fragen sind nicht gestellt. Wie sollten Sie sich da verhalten?

Im vorliegenden Fall geht es nach den von Ihnen geschilderten Umständen wohl nicht um eine Bewerbung für den Polizeidienst sondern um eine mutmaßliche Straftat. Da sind Sie wohl nicht als Ärztin sondern als sachverständige Zeugin gefragt. Da können Sie sich einer Auskunft nicht entziehen.

Was könnte passieren?

Plötzlich steht während der Sprechstunde die Kripo mit richterlichem Beschluss in Ihrer Praxis und beschlagnahmt die Unterlagen zur Patientin, notfalls auch mit staatsanwaltlichem Beschluss nach Praxis-(Haus-) Durchsuchung. Da hätten Sie nur noch das Recht, sich von Ihren Unterlagen schnell eine Kopie zu ziehen. Ist das abwegig? Nein, das habe ich selbst so erlebt.

Oder: Sie werden von der Kripo als Zeugin vorgeladen. Da fällt für Sie mit Sicherheit eine komplette Sprechstunde aus. Vielleicht kriegen Sie auf Antrag die Fahrkosten für den ÖPNV erstattet.

Oder: Sie werden später vom Gericht als Zeugin vorgeladen. Auch da fällt Ihnen eine Sprechstunde aus. Aber Sie bekommen auch Ihren Verdienstaussfall erstattet, höchstens aber nach § 6 JVEG 21,00 € pro Stunde.

Oder: Und das möchte ich Ihnen empfehlen, Sie fragen zurück. Wo Ihnen die Entbindung von der Schweigepflicht schon vorliegt und wenn Ihnen die Fragen der Kripo vorliegen, dann antworten Sie, vollständig, kurz, sachlich und selbstverständlich wahrheitsgemäß. Ggf. auch mit der Auskunft "Ist mir nicht bekannt."

Wichtig auch: Sie können Ihre (schriftliche) Arbeit weder nach dem EBM noch nach der GOÄ abrechnen, nur gegenüber dem Auftraggeber. Darum sollten Sie vorab, bei Ihrer Rückfrage an die Kripo, auch nach der Vergütung fragen.